



**Anlage 1**  
zu den Programmrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative

## **Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung** **Programminformation (3. Runde)**

(Stand: 08.02.2017)

---

### **I. Hintergrund**

Forschende spielen als kritische Denker oft eine besondere Rolle bei der Bewältigung von Krisen. Gleichzeitig können sie aber auch aufgrund von freien Meinungsäußerungen in große Gefahr geraten. Wie wichtig es ist, durch sichtbare Zeichen Rückendeckung für gefährdete Forschende zu setzen, ist international längst erkannt worden. Plattformen wie das *Scholars at Risk*-Netzwerk bieten weltweit Unterstützung für Hochschulen an, die sich engagieren wollen. Aktuell ist der Forschungsstandort Deutschland bei diesem Thema sowie im *Scholars at Risk*-Netzwerk nicht seinem Potenzial entsprechend präsent. Gleichzeitig steht mit der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) eine Organisation bereit, die seit über 60 Jahren international mobile Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert – auch aus Ländern mit autokratischen Regimen. In dieser Zeit hat die AvH zum Dialog zwischen Menschen in verschiedenen Blöcken, zur Vermittlung authentischer Bilder eines freiheitlichen Landes und zum Aufbau von internationalen Beziehungen beigetragen. Letztere waren gerade bei der Entstehung von Reformbewegungen in repressiven Systemen besonders wertvoll.

Zur Person Philipp Schwartz: Nach der fristlosen Entlassung aus seiner Professur an der Universität Frankfurt unter dem nationalsozialistischen Regime floh der Pathologe und Anatom jüdischer Abstammung 1933 nach Zürich. Im Bewusstsein der bedrohlichen Lage, die neben ihm auch zahlreiche weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland betraf, begründete er dort die spätere „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“, die bis 1946 mehr als 2000 Forscherinnen und Forscher ins Ausland vermitteln konnte. Er selbst erhielt – so wie zahlreiche andere Forscher mit seiner Hilfe – einen Lehrstuhl in der Türkei, von wo er sich weiter für die Unterstützung geflohener Forscher einsetzte. Trotz seines wissenschaftlichen Renommées und seiner wiederholten Bemühungen konnte er auch nach Kriegsende nicht nach Deutschland zurückkehren, so dass er 1952 in die USA ging, wo er die Leitung einer Forschungsanstalt übernahm und 1977 verstarb.

### **II. Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Ziel ist zum einen, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen (im Weiteren: aufnehmende Institutionen) in Deutschland durch die Gewährung von Fördermitteln in die Lage zu versetzen, gefährdete Forschende aufnehmen zu können; zum anderen Bewusstsein für die Situation gefährdeter Forschender zu schaffen und am Thema interessierte und beteiligte Akteure zu vernetzen.

Die Auswahl der gefährdeten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Kommunikation der Auswahlentscheidung, die Betreuung und die entsprechenden Mittelüberweisungen erfolgen durch die aufnehmenden Institutionen (nicht durch die AvH).

### III. Voraussetzungen für den Antrag

#### III.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einrichtungen in Deutschland, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen (vgl. Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz)
- Einrichtungen der Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, an denen Forschung durchgeführt wird (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)
- Bundes- und Landesforschungseinrichtungen
- Weitere Forschungseinrichtungen, die ihre Forschungsinhalte und -strukturen überzeugend darlegen können (vgl. Anlage 5: Deckblatt)

#### III.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Philipp Schwartz-Stipendien kommen nachweislich gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern in Betracht:

- die über eine **Promotion** oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen;
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich **noch nicht mehr als drei Jahre außerhalb des Heimatlandes** aufhalten; „Bildungsinländer“ sind ausgeschlossen
- über **Sprachkenntnisse** verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind;
- die über **wissenschaftliche Qualifikationen** (z.B. Publikationen) verfügen;
- die **Potenzial** zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen;
- die noch nicht im Rahmen der **Philipp Schwartz-Initiative** gefördert wurden;
- Personen, die aufgrund einer doppelten **Staatsbürgerschaft** Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben, sowie deutsche Staatsangehörige, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.
- **Mehrfachnominierungen** einer Person durch mehrere potenzielle Gasteinrichtungen sind ausgeschlossen.

### IV. Antragsverfahren, Wertungskriterien, Auswahl

#### IV.1 Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die jeweils unter Nutzung der entsprechenden Formulare (siehe Anlagen zu den Programmrichtlinien) einzureichen sind, beginnend mit dem unterschriebenen Deckblatt (Anlage 5):

1. Konzept der aufnehmenden Institution zum Umgang mit gefährdeten Wissenschaftlern (Anlage 6); Einrichtungen, deren Konzepte bereits in einer früheren Runde ausgezeichnet wurden, reichen diese nicht erneut ein
2. Antrag auf ein Philipp Schwartz-Stipendium (auch mehrere) inklusive Nachweis der Gefährdung (Anlage 7)
3. Finanzierungsplan (Anlage 8)

#### **Nachweis der Gefährdung:**

Eine Gefährdung im Sinne der Philipp Schwartz-Initiative kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- durch einen aufenthaltsrechtlichen Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht
- durch einen glaubwürdigen Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle, z.B. Dokumentation durch das *Scholars at Risk Network*, den *Scholar Rescue Fund*, den *Council for At-Risk Academics*

## **IV.2 Auswahl der Anträge von aufnahmebereiten Institutionen**

Die Auswahl erfolgt nach folgender zentralen Frage:

Entsteht der Eindruck, dass aus der Kombination von Konzept der Gasteinrichtung, fachlicher Passung zwischen Gast und Gasteinrichtung, wissenschaftlicher Qualifikation des Gastes, Einsatz der Gasteinrichtung für die konkrete Person, Perspektiven für die Zeit nach Ablauf der Förderung ein erfolgversprechender Neustart in eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahe Karriere in Deutschland, einem anderen Land oder auch dem Herkunftsland jenseits des Philipp Schwartz-Stipendiums wahrscheinlich erscheint?

Jenseits des einzureichenden Nachweises (vgl. IV.1) erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Grades der Gefährdung. Unvollständige Anträge werden formal abgelehnt.

## **IV.3 Auswahlausschuss**

Die Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie weiterer Forschungs- und Fördereinrichtungen und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit besonderer Expertise für die Beurteilung von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Karriereverläufen.

## **V. Förderung der gefährdeten Forschenden durch die aufnehmende Institution**

### **V.1 Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien**

Die aufnehmenden Institutionen vergeben die Förderung in Form von Stipendien, welche den Namen „Philipp Schwartz-Stipendium der Institution XY“ tragen. Es gelten die in den Programmrichtlinien benannten Regelwerke. Im Übrigen sind die für die Vergabe von Forschungsstipendien und die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor Ort maßgeblichen Regelungen anzuwenden. Die Geförderten sind auf die Einhaltung der am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Institution maßgeblichen Gesetze und Regeln zu verpflichten. Es liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Institution im Einzelfall sicherzustellen, dass der aufenthaltsrechtliche Status der zu fördernden Person zum Zeitpunkt des Stipendienantritts einen Forschungsaufenthalt im Rahmen des Philipp Schwartz-Stipendiums an der jeweiligen Institution ermöglicht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die aufnehmende Institution erhält einen pauschalen Betrag in Höhe von 3.500 EUR pro Aufenthaltsmonat der geförderten Person. Bei der Verwendung ist wie folgt zu differenzieren:

- Aus diesem Betrag ist die monatliche Stipendienrate gemäß § 2 Abs. 1 Stipendien-Richtlinien zu bezahlen (Stipendienkategorie IV ist gesetzt, derzeit 2.500 EUR), sofern die Voraussetzungen vorliegen.
- Der diese Leistung übersteigende Betrag von 1.000 EUR ist für weitere Neben- und Betreuungsleistungen gemäß den Regelungen der Programmrichtlinien einzusetzen. Die aufnehmende Institution trifft selbst die Entscheidung, welche der von den Stipendien-Richtlinien des Auswärtigen Amts gedeckten Leistungen sie in Anschlag bringt und berücksichtigt dabei die spezifische Situation der einzelnen geförderten Personen.

Die Stipendien sind mit einer Laufzeit von jeweils maximal 24 Monaten kalkuliert. Innerhalb dieser Obergrenze ist es der aufnehmenden Institution überlassen, welche Laufzeit sie wählt.

Stipendienbeginn ist zunächst der 1. August 2017. Eine begrenzte Verschiebung kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere: verzögerte Ausreise aus nicht selbst zu vertretenden Gründen) ggf. ermöglicht werden.

Es ist möglich, die Stipendien im Rahmen von „Matching Funds“ zu vergeben, solange dabei die o.g. Punkte berücksichtigt werden und eine Doppelförderung ausgeschlossen bleibt. Förderungen von dritter Seite sind anzurechnen.

Voraussichtlich kann pro antragstellender Einrichtung nur ein Stipendium vergeben werden. Es steht den antragstellenden Einrichtungen frei, einen oder mehrere Nachrücker zu benennen – für den Fall der Absage einer Person oder für den (nicht wahrscheinlichen) Fall, dass mehr als ein Stipendium pro Einrichtung vergeben werden kann.

## **V.2 Pauschale für die aufnehmende Institution**

Darüber hinaus erhält die aufnehmende Institution eine Pauschale in Höhe von 12.000 EUR für Aufwände im Zusammenhang mit der Etablierung des Themas „gefährdete Forschende“ an der eigenen Institution sowie für die Entwicklung entsprechender unterstützender Strukturen. Sofern beantragt, wird diese Pauschale je Förderung einmalig bewilligt, unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig bewilligten Stipendien. Eine Beantragung ist auch möglich, wenn im Rahmen einer vorhergegangenen Auswahlrunde bereits eine Pauschale verliehen wurde.

Die Weiterleitung von Finanzmitteln an die aufnehmenden Institutionen erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach ANBest-P.

## **VI. Fristen und Schlussbestimmungen**

Der vollständige Antrag muss der Alexander von Humboldt-Stiftung am **21. April 2017** vorliegen. Diese Eingangsfrist gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag gebündelt an die AvH zu übermitteln.

Der Antrag ist in elektronischer Form an [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de) zu senden. Elektronische Unterschriften werden hierbei nicht akzeptiert, Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.